

2 Gesetzliche Grundlagen



Alle an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte, Psychologischen Psychotherapeuten und medizinischen Versorgungszentren sind aus dem SGB V, der QM-RL des G-BA und den Satzungen der meisten Kassenärztlichen Vereinigungen verpflichtet, QM einzuführen und weiter zu entwickeln. Besonderheiten ergaben sich in der Vergangenheit für ermächtigte Ärzte. Da es lange Zeit unterschiedliche Richtlinien mit QM-Anforderungen für den stationären und den ambulanten Bereich gab, mussten ermächtigte Ärzte in der Regel beiden Vorgaben genügen und zusätzliche Anforderungen erfüllen. Mit der aktuellen, sektorenübergreifenden QM-RL sind die Anforderungen für Vertragspraxen, Krankenhäuser und auch Vertragszahnärzte vereinheitlicht worden.

KPQM ist so konzipiert, dass neben niedergelassenen Vertragsärzten und Vertragspsychotherapeuten auch Ermächtigte die gestellten Anforderungen erfüllen. Der Anwender macht das Wesentliche und das mit begrenzten Ressourcen. Die QM-RL gibt hierbei das Minimum vor. Jeder Anwender ist natürlich frei, nach seinen Bedürfnissen das KPQM in seiner Praxis weiter auszubauen.

Qualitätsmanagement-Richtlinie

Gesetzliche Grundlagen

Die an der stationären, vertragsärztlichen, vertragspsychotherapeutischen und vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer sind nach § 135a Absatz 2 Nummer 2 SGB V verpflichtet, ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement einzuführen und weiterzuentwickeln. Mit der vorliegenden Richtlinie bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) nach § 92 i. V. m. § 136 Absatz 1 Nummer 1 SGB V die grundsätzlichen Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement, wozu auch wesentliche Maßnahmen zur Verbesserung der Patientensicherheit gehören.



„KPQM gibt eine Antwort mit Augenmaß auf die vom Gesetzgeber aufgestellten Anforderungen.“